



SATZUNG DES
KARNEVALVEREIN
„ESCHER WEND“ KAISERSESCH 1959 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der am Fastnachtsdienstag im Jahre 1959 gegründete Karnevalsverein führt den Namen Karnevalverein „Escher Wend“, Kaisersesch 1959 e.V. , abgekürzt KV „Escher Wend“ 59 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaisersesch, Kreis Cochem-Zell.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. abgekürzt „RKK“.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, das Volkstum Karneval in seiner eigenen und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten, ohne jedoch an der Neuzeit vorüber zugehen.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevals. Es veranstaltet Prunksitzungen, Karnevalsumzüge, Kinder-, Jugend- und Altersitzungen, sowie Tanzturniere. Daneben verfolgt der Verein das Ziel, dass Theaterspiel zu pflegen und vorzuführen.
- (3) Die Karnevalsumzüge finden alle 2 Jahre, jeweils in der Session mit den ungeraden Jahreszahlen statt. Ausnahmen (z.B. Jubiläen) beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck der Satzung.
- (4) Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen.

- (5) Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann keinem Anderen übertragen werden.
- (6) Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen kann,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Für den Ausschluss aus dem Verein ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Er kann innerhalb einer Frist eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und nach Innen und Außen zu vertreten. Die Bestrebungen des Vereins, den satzungsgemäßen Auftrag zu erfüllen, sind durch die Mitglieder zu unterstützen und zu kontrollieren.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder bestehende Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Regressansprüche
- c) Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen einschließlich der Übungsstunden des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Für die Maßregelung muss eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes vorliegen.

§ 8

Beiträge

- (1) Die Beiträge sowie außerordentliche Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in einer Summe am 1. April eines jeden Jahres fällig wird. Es kann eine Beitragsordnung als Anlage zur Satzung erstellt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
 - b) der Vorstand (§ 11 der Satzung)
- (2) Beschlüsse der Organe werden, soweit das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen der Organe werden durch Akklamation durchgeführt. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf schriftliche Abstimmung, ist diesem Antrag statt zugeben.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl und erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los wer gewählt ist.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss durch den Vorstand
 - i) Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - j) Beschlüsse über den Anschluss des Vereins an einen anderen Verein
 - k) Beschlüsse über die Leistung von Ausgaben bzw. Anschaffungen, die den dem Vorstand ermächtigten Rahmen in Höhe von 3000,00 Euro übersteigen.
 - l) Beschlüsse über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - m) Beschlüsse über vorliegende Anträge
 - n) Beschluss über die Aufhebung des Vereins
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe, die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, beim Vorstand beantragen.
- (5) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur dann im Anschluss an die vorgegebene Tagesordnung behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszwecks, können nicht im nach hinein eingebracht werden.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder ohne Bedeutung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das zweithöchste Organ des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist eine zweigeteilte Institution, bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und dem Sitzungspräsidenten.
- (5) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie vier Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann nach Art und Zweck durch die Mitgliederversammlung vergrößert oder verkleinert werden. Er sollte aber stellvertretenden Kassierer, den stellvertretenden Schriftführer, sowie zwei Beisitzer enthalten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabenbereiche allein verantwortlich sind und entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
- (7) Der Gesamtvorstand entscheidet bei Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Wert von 3000,00 Euro. Darüber hinaus nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Er entscheidet weiterhin über alle Vereinsangelegenheiten, die ihm lt. Satzung aufgetragen sind. Des Weiteren obliegt dem Gesamtvorstand die Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins sowie die Festlegung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich je nach Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal halbjährlich zusammenkommen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (9) Ehrenmitglieder können zu Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes eingeladen werden. Das Ehrenmitglied hat nur beratende Stimme bei diesen Sitzungen.
- (10) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Hierbei wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sitzungspräsident, der stellvertretende Kassierer und ein Beisitzer in den Jahren mit ungerader Endzahl und der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der stellvertretende Schriftführer sowie der 2. Beisitzer in den Jahren mit der geraden Endzahl gewählt. Ergeben sich innerhalb des Vorstandes aufgrund einer Wahl Verschiebungen, so sind evtl. freiwerdende Vorstandsämter die in dem Jahr nicht zur Wahl anstehen, gleichfalls neu zu besetzen. Die Besetzung dieser Vorstandsämter erfolgt, ohne das hierfür ein Tagesordnungspunkt für die Mitgliederversammlung festgelegt ist, für die Dauer von einem Jahr.
- (11) Wählbar als Vorstandsmitglied sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Kommt die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Mitgliedes dieses Organs nicht zustande, führt der bisherige Vorstand oder der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte solange weiter, bis eine satzungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.

§ 12

Vereinsauflösung

Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Kaisersesch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals zu verwenden ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (ohne Datum) außer Kraft.

Kaisersesch, den 07. November 1992

Erste Satzungsänderung, Kaisersesch, den 11. November 2001

Für den Gesamtvorstand

Walter Walgenbach, 1. Vorsitzender

Adrian Mohr, 2. Vorsitzender

Anlagen

Beitragsordnung

Anlage zu § 8 Abs. 3 Vereinssatzung vom

KV „Escher Wend“ 59 e.V.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung des Karnevalvereins „Escher Wend“, Kaisersesch 1959 e.V. hat die Mitgliederversammlung des Karnevalvereins „Escher Wend“, Kaisersesch 1959 e.V. in ihrer Sitzung am 03.11.2013 folgende Regelung getroffen:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Vereinsmitglied wie bisher 15,00 € im Jahr.
- (2) Im Mitgliedsbeitrag von Ehepaaren und gleichgestellten Lebenspartnerschaften, wo beide Partner Mitglied im „Escher Wend“ sind, ist die Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf Wunsch enthalten (Familienbeitrag).

Dieser Beschluss der JHV 2013 ist eine Anlage im Sinne des § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung.
Hinweis: Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14, Jugendlicher 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Jugendschutzgesetz).